Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 3320.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg, wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsgeschäfte im Herzogthume Anhalt-Bernburg auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden. Vom 11. September 1850; ratifizirt den 21./19. September 1850.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem Wunsche Seiner Hoheit des Herzogs von Anhalt-Bernburg mit Bereitwilligkeit entgegengekommen sind, die Leitung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Geschäfte im Herzogthum Anhalt-Bernburg den Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden zu übertragen, sind zur Feststellung der hierbei erforderlichen näheren Bestimmungen:

Königlich Preußischer Seits:
der Geheime Ober-Regierungsrath Kette,
der Geheime Legationsrath Hellwig und
der Regierungsrath Heyder,
und Herzoglich Anhalt-Bernburgischer Seits:
der Regierungsrath Steinkopff

zusammengetreten und haben, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgenden Vertrag geschlossen:

Artikel 1.

Die Leitung der Gemeinheitstheilungen und Ablösungen in dem Herzogthum Anhalt-Bernburg, sowie die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten, soll durch die für die Provinz Sachsen dazu berufenen Königlich Preußischen Behörden, zur Zeit die Königliche General-Kommission in Stendal, und durch das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen in Berlin erfolgen.

Artikel 2.

Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die im Herzogthum Anhalt-Bernburg geltenden Gesetze und Verordnungen zum Grunde gelegt wer-

*60 den.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Oktober 1850.

den. Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg behalten Sich vor, das Gesetz, die Aenderung in den Ressort-Verhältnissen der General-Kommission betreffend, vom 21. März 1850, im verfassungsmäßigen Wege wieder aufzuheben.

Artikel 3.

Die durch die Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Gesetze und Verordnungen der früheren Herzoglich Anhalt-Bernburgschen General-Kommission beigelegten Befugnisse und Pflichten gehen auf die betreffende Königlich Preußische General-Kommission über. In die Stelle der Herzoglich Bernburgschen früheren Landes-Regierung als Spruchbehörde zweiter Instanz tritt das Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen zu Berlin.

Artikel 4.

Die richterlichen Entscheidungen der Königlich Preußischen Behörden in den im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Auseinandersetzungs-Sachen ergehen unter der Formel:

in Gemäßheit des zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg geschlossenen Staats-Vertrages vom 11. September 1850.

Artikel 5.

Die betreffende Königlich Preußische General-Kommission überweiset die Bearbeitung der einzelnen Geschäfte den geeigneten Spezial-Kommissarien und Geometern, wobei jedoch die im Herzogthum Anhalt-Bernburg bereits fungirenden Beamten vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. Die geschäftliche Disziplin über diese Beamten steht der Königlich Preußischen General-Kommission zu.

Artikel 6.

Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg steht das Recht zu, einen im Herzogthum Anhalt-Bernburg als Richter vereideten Beamten in die betreffende Königlich Preußische General-Kommission abzuordnen, welcher für alle das Herzogthum Anhalt-Bernburg betreffenden Verfügungen und Entscheidungen im Kollegium Sitz und Stimme hat.

Artikel 7.

Das Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Staats-Ministerium ist befugt, von der betreffenden Königlich Preußischen General-Kommission über die Lage der einzelnen Auseinandersetzungs-Sachen jederzeit Auskunft zu erfordern. Für den Fall, daß das Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Staats-Ministerium in einzelnen, das landespolizeiliche Interesse berührenden Punkten der betreffenden Königlich Preußischen General-Kommission bestimmte Anweisungen zu ertheilen haben sollte, wird dasselbe mit dem Königlich Preußischen Ministerium für

land-

landwirthschaftliche Angelegenheiten in Kommunikation treten, durch welches letztere dann die Bescheidung der General-Kommission erfolgt.

Auch in allen auf die Disziplin der Behörde oder der einzelnen Beamten Bezug habenden Fällen wird sich das Herzoglich Anhalt-Bernburgsche Staats-Ministerium an das gedachte Königlich Preußische Ministerium wenden.

Artikel 8.

Statt der die Remuneration der Kommissare und Sachverständigen betreffenden Bestimmungen in den Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Verordnungen sollen die im Königlich Preußischen Staate wegen der Kosten und der Remunerirung der Beamten geltenden Vorschriften, sie mögen schon erlassen sein oder noch erlassen werden, auch bei den im Herzogthum Anhalt-Bernburg vorkommenden Auseinandersetzungs-Geschäften Anwendung finden, wobei jedoch der §. 81. der Herzoglich Anhalt-Bernburgschen Verordnung über das Verfahren in Hütungs-, Separations- und Ablösungssachen vom 23. Dezember 1839. unverändert in Kraft bleibt.

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg behalten Sich vor, dieserhalb das Nöthige im verfassungsmäßigen Wege anzuordnen.

Artikel 9.

Seine Hoheit der Herzog von Anhalt-Bernburg verpflichten Sich, zu den General-Kosten der Königlich Preußischen Auseinandersetzungs-Behörden, welche aus der Königlich Preußischen Staatskasse gewährt werden, an diese einen angemessenen Beitrag alljährlich zu zahlen.

Dieser Beitrag wird für die nächsten fünf Jahre auf die Summe von „sechshundert Thalern jährlich“ festgesetzt und bleibt für die weitere Folgezeit besonderer Verabredung vorbehalten.

Artikel 10.

Die Ausführung des Vertrages erfolgt mit dem 1. Oktober 1850.

Von dem Vertrage zurückzutreten soll sowohl Seiner Majestät dem Könige von Preußen, als Seiner Hoheit dem Herzoge von Anhalt-Bernburg nach Ablauf von fünf Jahren und von da ab jederzeit nach Einjähriger Kündigung freistehen. Eine gleiche Kündigung soll Seiner Majestät dem Könige von Preußen auch innerhalb der vertragsmäßigen Zeit von 5 Jahren freistehen, wenn an der hinsichtlich der Auseinandersetzungen im Herzogthum Anhalt-Bernburg jetzt bestehenden materiellen Gesetzgebung Etwas geändert werden sollte.

Artikel 11.

Gegenwärtiger Vertrag soll, sobald er die verfassungsmäßige Zustimmung des Landtags des Herzogthums Anhalt-Bernburg erhalten hat, unverzüglich

züglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt, und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen vier Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und untersiegelt.

Berlin, den 11. September 1850.

Gottlieb Wilhelm Kette. (L. S.) Rudolph Steinkopff. (L. S.)
Friedrich Hellwig. (L. S.)
Eduard Heyder. (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt worden, und hat die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden vom $\frac{21.}{19.}$ September 1850. bereits stattgefunden.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)